

Infobogen 3

Von der Extinktion über die Exklusion zur Inklusion

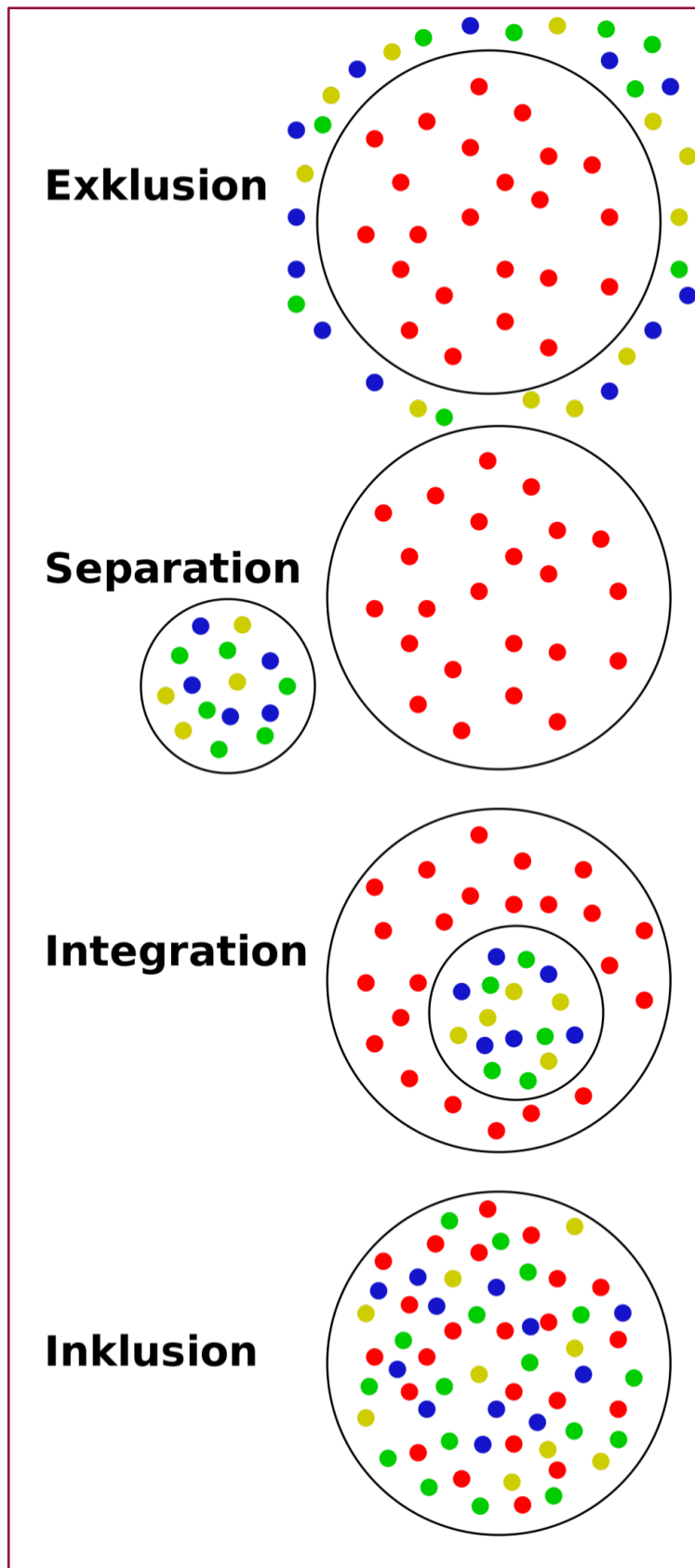
Menschen mit Behinderungen gab es zu allen Zeiten. Der Umgang mit ihnen war jedoch sehr unterschiedlich. So spielt die **Extinktion**, d.h. die Auslöschung bzw. Tötung keineswegs nur in barbarischen Vorzeiten oder im finsternen Mittelalter eine Rolle, sondern hat es zu allen Zeiten gegeben. *Bei der Extinktion* haben Menschen mit Behinderungen keinerlei Rechte. Ein trauriges Beispiel aus der jüngeren Vergangenheit ist z.B. die systematisch betriebene Euthanasie im Nationalsozialismus. Im Zusammenhang der pränatalen Diagnostik der letzten Jahre und Schwangerschaftsabbrüchen, die aufgrund dieser Untersuchungen häufig erfolgen, wenn eine Behinderung des Kindes diagnostiziert wird, werden aus dem Bereich der Behindertenverbände als Gefahr einer neuen „Euthanasie“ gesehen. Eine Haltung, die viel Diskussionsstoff birgt.

In der Phase der **Exklusion** wurden bzw. werden in vielen Ländern der Welt immer noch Kinder mit Behinderungen ganz und gar aus dem Bildungs- und Erziehungssystem ausgeschlossen, sie haben kein Recht auf Bildung und sind von der Schulpflicht befreit. Behinderte Kinder gelten als »bildungsunfähig«, sie werden in Anstalten verwahrt oder verbleiben bestenfalls im familiären Kreis. Weltweit besuchen zu Beginn des 21. Jahrhunderts etwa 90 Prozent aller behinderten Kinder keine Schule. Auf der Stufe **Exklusion** haben Menschen mit Behinderungen ein gesetzlich garantiertes Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Tötung von Behinderten wird strafrechtlich verfolgt und geahndet. Das Recht auf Leben ist das erste und fundamentalste Recht, das sich aus der unantastbaren Menschenwürde aller ableitet.

In der Phase der **Segregation** besuchen behinderte Kinder eine öffentliche oder private Schule. Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts etwa werden auch die behinderten Kinder in die Schulpflicht einbezogen und erhalten Zugang zu schulischer Bildung in einem separierten Sonderschulwesen. Allerdings ist für sie in der allgemeinen Schule kein Platz; sie werden ausgegliedert und in speziellen Schulen abseits vom Mainstream unterrichtet. Der Phase der Segregation liegt die »Zwei-Schulen-Theorie« zugrunde. Es gibt »Regelschulen« für »normale« Kinder und »Sonderschulen« für »behinderte« Kinder. Auf der Stufe der **Separation** partizipieren behinderte Menschen am Bildungswesen. Selbst »für Kinder mit schwersten geistigen Behinderungen, die auch die wichtigsten Selbstversorgungshandlungen niemals erlernen werden, kann Bildung als Menschenrecht ebenso eingefordert werden wie für Kinder mit progressiver Muskeldystrophie, bei denen prognostiziert wird, dass sie das Schulalter nicht überleben werden« (BIEWER 2009, 153). Es ist das historische Verdienst des separierten Sonderschulwesens, das Recht Behinderter auf eine ihnen gemäße Bildung und Erziehung verwirklicht und durch die »Integration« in schulische Bildungsmaßnahmen ihre Bildungsfähigkeit erwiesen zu haben! „Die Erkenntnis der Bildsamkeit war die Voraussetzung der Forderung nach einem Recht auf Bildung“ (BIEWER 2009, 149). Sonderschulen realisieren also ein kostbares Gut, das Recht auf Bildung.



In der Phase der **Integration** ist die allgemeine Schule mehr oder minder offen und nimmt auch bestimmte Kinder mit Behinderungen auf. Die Kinder mit Behinderungen sind als »behindert« diagnostiziert und etikettiert und unterscheiden sich von der Gruppe der nichtbehinderten, normalen Kinder. Die »Zwei-Schulen-Theorie« wird abgelöst durch die »Zwei-Gruppen-Theorie«. In der gleichen und gemeinsamen Schule gibt es unter einem gemeinsamen Dach zwei deutlich unterscheidbare Schülergruppen, die »nichtbehinderten« und »behinderten« Kinder. Integration steht dabei unter einem doppelten Vorbehalt, dem Ressourcenvorbehalt und Professionsvorbehalt. Die höchsten Gerichte haben zwar die grundsätzliche Priorität der Integration anerkannt, sie aber unter den Ressourcenvorbehalt gestellt. Von (sonder)pädagogischer Warte wird der Professionsvorbehalt eingebracht, der einen »Verlust heilpädagogischer Standards« (BIEWER 2005) befürchtet, deshalb eine volle Integration ausschließt und nur teilintegrative oder kooperative Organisationsformen als fachlich verantwortbar und sinnvoll ansieht. (Auf der Stufe der **Integration** geschieht die Teilnahme behinderter Kinder und Jugendlicher unter dem gemeinsamen Dach der allgemeinen Schule). Integration ist ein »Antragsrecht«, dem entsprochen werden kann – oder auch nicht. Das Recht auf »participation« wird in der Realität nicht selten mit Einschränkungen praktiziert: Als »Grenzen« der Integration wird entweder ein »Ressourcenvorbehalt« von den höchsten Gerichten geltend gemacht oder eine hinlängliche »Integrationsfähigkeit« der Behinderten, attestiert von (sonder)pädagogischen Experten, eingefordert. Die Integration ist konditional und bindet das Recht auf Teilhabe an die Erfüllung von äußeren oder individuellen Bedingungen. In der Phase der **Inklusion** verlieren die Kinder mit Behinderungen ihren besonderen Status der Andersartigkeit. Vielfalt ist normal, alle Kinder sind unterschiedlich, anders, einzigartig, individuell. Diese neue Sichtweise hat Folgen für die Gestaltung von Schule und Unterricht. Die inklusive Pädagogik verzichtet darauf, Kinder »gleichzuschalten« und zu »normalisieren«; nicht die Kinder werden »passend« für die Schule gemacht, sondern die Schule passt sich umgekehrt den Kindern an. Zur Unterscheidung von Integration und Inklusion kann man sich auch die menschenrechtstheoretische Orientierung der Behindertenrechtskonvention zu Nutze machen. Integration appelliert an den guten Willen, an Humanität und an Freiwilligkeit; Inklusion stellt sich nicht zur Diskussion und beruft sich auf ein einklagbares Recht. Vordem waren die Eltern nicht mehr als Bittsteller und Klinkenputzer, die auf freundliches Entgegenkommen hoffen mussten. Nun sind die Eltern mit justiziablen Rechten ausgestattet, aus dem Wunsch nach Integration ist ein Recht auf Inklusion geworden. Das Ethos eines sozialen Humanismus wird nun ersetzt durch die rechtlich kodifizierte Gleichwertigkeit aller Menschen. Die Stufe der **Inklusion** kennt keine Vorbedingungen und keine prinzipiellen Barrieren. Alle behinderten Kinder sind ausnahmslos »integrationsfähig«, und jede Umwelt kann und muss »integrationsfähig« gestaltet werden. Die behinderten Kinder müssen sich ihre »Integrationsfähigkeit« nicht erst durch Anpassungsleistungen an die Normalität verdienen. Durch die Wahrnehmung ihres Rechts auf Sosein, auf gleichwertige und gleichberechtigte Differenz setzen sie ihre Rechte auf Teilhabe und Integration nicht aufs Spiel. Aus Sicht der Inklusion geht es – auf einen Satz gebracht – darum: *Man kann verschieden normal sein!* Das »Glück des Menschen, ein Anderer unter Gleichen zu sein« (PLATO), bedarf der Ergänzung durch das Glück, ein Gleicher unter Anderen zu sein (WOCKEN 1993, 6). (Unter Verwendung eines Referates aus dem Jahre 2009 mit dem Titel „Qualitätsstufen der Behindertenpolitik und –pädagogik“, Prof. Dr. Hans Wocken – gehalten in der Evangelischen Akademie Bad Boll)



(Unter Verwendung eines Referates aus dem Jahre 2009 mit dem Titel „Qualitätsstufen der Behindertenpolitik und –pädagogik“, Prof. Dr. Hans Wocken – gehalten in der Evangelischen Akademie Bad Boll)